

Einreichendes Amt/Sachgebiet: <b>Amt für Recht und städtische Beteiligungen</b>
Bearbeiter: <b>Herr Rockmann</b>

<b>TA</b>	<b>VWFA</b>	<b>Stadtrat</b>
<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>

Drucksache-Nr. <b>67-18</b>
--------------------------------

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde: <b>Rechtsaufsichtsbehörde</b>
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht: <b>§ 4 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO</b>

### Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abgelehnt	zurückgestellt
VWFA	07.06.18		X				
STR	27.06.18	X					

Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:  _____ Unterschrift Amtsleiter
--

#### Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG Nr. 31	Amt/SG Nr. 47	Amt/SG Nr.	Amt/SG Nr.	Rechn.prüfung Frau Preussner	Rechtsamt Hr. Rockmann	Kämmerer Hr. Schmiech	Bürgermeister Hr. Schöne

### Satzung der Stadt Delitzsch über die Erhebung von Benutzungsgebühren und die Erstattung von Auslagen des Stadtarchivs Delitzsch (Archivgebührensatzung)

Der Stadtrat beschließt:

die Satzung der Stadt Delitzsch über die Erhebung von Benutzungsgebühren und die Erstattung von Auslagen des Stadtarchivs Delitzsch (Archivgebührensatzung) gemäß Anlage.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 1 von 2
--------------------------------	---------------

#### Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Stadtrat						Sitzung am: 27.06.2018		Legende	
Einstimmig	Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)		STR	Stadtrat
								SKS	Schule, Kultur, Soziales
								TA	Technischer Ausschuss
								VWFA	Verwaltungs- und Finanzausschuss

**Begründung/Sachdarstellung:**

Die Benutzungsentgelte des Stadtarchivs Delitzsch wurden zuletzt vor 15 Jahren mit der Entgeltordnung für die Benutzung des Stadtarchivs vom 20. Februar 2003 angepasst. Zwischenzeitlich erfuhren sowohl das Sächsische Archivgesetz als auch die Muster-Archivgebührensatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages eine Überarbeitung.

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag empfiehlt den Städten und Gemeinden, welche Kommunalarchive unterhalten, wegen der leichteren Vollstreckbarkeit der Forderungen öffentlich-rechtliche Gebühren auf der Grundlage einer Gebührensatzung zu erheben statt (wie bisher auch in Delitzsch) privatrechtliche Entgelte auf Basis einer Entgeltordnung zu verlangen.

Mit dem vorgelegten Beschlussvorschlag folgt die Verwaltung dieser Argumentation und regt an, die bisher geltende Entgeltordnung durch die als Anlage beigefügte, in Text und Tatbeständen erheblich vereinfachte Archivgebührensatzung zu ersetzen.

Dem Satzungstext liegt die Mustersatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages zugrunde. Danach ist die Benutzung des Stadtarchivs grundsätzlich gebührenpflichtig (§ 1 Abs. 1). Die Höhe der Gebühren bemisst sich dabei nach dem Gebührenverzeichnis (§ 1 Abs. 2 nebst Anlage zur Satzung):

- Da die reine Einsichtnahme in Findhilfsmittel und Archivgut dem Stadtarchiv kaum Aufwand verursacht, sollte sie im Interesse der Benutzer- und Bürgerfreundlichkeit gebührenfrei gestellt werden (Ziff. I Gebührenverzeichnis).
- Zum Teil erheblichen Aufwand verursachen dem Stadtarchiv dagegen Rechercheanfragen und aufwändigere Auskunftsleistungen. Diese sollten daher nach einem Halbstundensatz in Ansatz gebracht werden, dem der tatsächliche Personalaufwand zugrundeliegt (Ziff. II Gebührenverzeichnis).
- Weitere Gebühren sind sodann für Reproduktionen auf Papier oder als Datei zu erheben (Ziff. III Gebührenverzeichnis).

Gebühren für Recherche- und Auskunftsleistungen sollen nicht erhoben werden in bestimmten Angelegenheiten mit sozialem Bezug, bei wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen sowie im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium (§ 3 Abs. 1).

Auf die Hälfte ermäßigen sich diese Gebühren für Schüler, Auszubildende und Studierende, für Arbeitslose und Empfänger von Grundsicherungsleistungen sowie für Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst und nach dem Jugendfreiwilligengesetz (§ 3 Abs. 2).

Die Satzung gibt dem Stadtarchiv außerdem die Möglichkeit, vor allem in Fällen geringfügigen Aufwands, bei besonderen Härten oder einer Archivbenutzung im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise von der Gebührenerhebung abzusehen (§ 3 Abs. 4).

Gebühren für Reproduktionen und Auslagen sollen jedoch stets in Rechnung gestellt werden (§ 3 Abs. 5 und § 4)

Da mit dem Erlass des vorgeschlagenen Textes der Archivgebührensatzung sowohl die Durchsetzung der Forderungen erleichtert, als auch im Sinne der Benutzerfreundlichkeit eine erhebliche tatbestandliche Vereinfachung erreicht wird, empfiehlt die Verwaltung dem Stadtrat, dem Beschlussvorschlag die Zustimmung zu erteilen.

**Anlagen:**

Anlage

Dr. Wilde  
Oberbürgermeister